

# Bekanntmachung

## Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Bad Fallingbostal als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

**A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.  
Übermittlungssperre an den Landkreis nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG  
Übermittlungssperre an das Bundesverwaltungsamt nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG BMG  
Übermittlungssperre an die Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 Nds. AG BMG

**a) Altersjubiläen und Ehejubiläen, b) nur Ehejubiläen, c) nur Altersjubiläen**

**E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt bei der Stadt Bad Fallingbostal zu erklären. Entsprechende Vordrucke sind dort erhältlich.

Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu den Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Bad Fallingbostal, 05.10.2017

Stadt Bad Fallingbostal  
Die Bürgermeisterin

(Thorey)